IM WIZEMANN
STR KULTUR

Hallenordnung

Diese Hallenordnung gilt bei Betreten des Veranstaltungsgeländes.

1. Geltungsbereich

1.1 Die Hallenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte "Im Wizemann", sowie aller Zuwege und Außen-, Frei- und Parkflächen (nachfolgend „Gelände“). Die Hallenordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigte, Nutzer*innen und deren Mitarbeiter*innen sowie die Besucher*innen des Geländes und alle sonstigen Personen (nachfolgend „Besucher*innen“), egal aus welchem Grund diese das "Im Wizemann" und das Gelände betreten.

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hallenordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

2. Ziel der Hallenordnung

Ziel der Hallenordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten
- das "Im Wizemann" und das Gelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

3. Hausrecht

Die STR Kultur- und Betriebs GmbH (nachfolgend „Betreiber*in“) übt das Hausrecht im "Im Wizemann" und auf dem ganzen Gelände aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den/die Betreiber*in und / oder den von dem/der Betreiber*in beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt oder an den/die Veranstalter*in übertragen.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besucher*innen zu der Veranstaltung

4.1 Der Zugang und Aufenthalt im "Im Wizemann" und auf dem Gelände wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder/e Besucher*in muss während seines Aufenthaltes im "Im Wizemann" und auf dem Gelände seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des/der Betreiber*in oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter*innen.

4.2 Besucher*innen, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

4.3 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des "Im Wizemanns" ihre Gültigkeit, es sei denn dem/der Besucher*in wurde für den Wiedereintritt in das "Im Wizemann" eine entsprechende „Einlass-Karte“ ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

4.4 Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und / oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.

4.5 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum "Im Wizemann" und auf das Gelände nur in Begleitung eines/einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet (gemäß JuSchG). Personensorgeberechtigte Personen sind Mutter und / oder Vater oder der/die Vormund*in. Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person (über 18 Jahre) sein, wenn Sie im schriftlichen Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben während der Veranstaltung wahrnimmt. Personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

4.6 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Ausnahmen gelten nur bei einer entsprechenden Genehmigung des/der jeweiligen Veranstalter*in.

4.7 Kinder unter sechs Jahren haben grundsätzlich, auch in Begleitung der Eltern, Personensorgeberechtigten und / oder erziehungsbeauftragten Personen, keinen Zutritt zum ”Im Wizemann” und auf das Gelände. Lediglich bei entsprechenden Kinder- oder Tagesveranstaltungen, aber nicht bei Konzerten.

4.8 Jugendliche dürfen Konzerte besuchen:
- ab 16 Jahren (bis 24 Uhr)
- ab 14 Jahren (nur Jugendveranstaltungen mit Konzertende vor 22 Uhr, ansonsten brauchen unter 16-jährige eine Begleitperson gemäß 4.5)

5. Verweigerung des Zutritts

5.1 Besucher*innen, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- und / oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
- bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände (besonders im Sinne von Ziffer 6) mit sich führen,

wird der Zutritt zum "Im Wizemann" und auf das Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

5.2 Besucher*innen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

6. Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Besuchern*innen, die das "Im Wizemann" und das Gelände betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Taschen und Rucksäcke größer als DIN A4;
- Flaschen müssen an der Türe abgegeben und können nach der Veranstaltung bedingt wieder eingefordert werden
- Essen jeglicher Art;
- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate, Bekleidung und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Kinderwägen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material gemäß Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) BW bestehen;
- großflächige Spruchbänder (max. 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);

6.2 Im Einvernehmen mit der Polizei und dem/der Veranstalter*in kann einzelnen Besucher*innen gestattet werden, beim Zutritt in das "Im Wizemann" und auf das Gelände größere, als in Ziffer 6.1 genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.ä. mit sich zu führen. Diese müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material gemäß Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) BW bestehen.

7. Verhalten

7.1 Jeder/Jede Besucher*in hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

7.2 Jeder/Jede Besucher*in hat sich so zu verhalten, dass keine Andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar
behindert oder belästigt wird. Jeder/jeder hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Leitung der Veranstaltung Folge zu leisten. Durchsagen des/der Hallensprecher*in sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

7.3 Jeder/Jede Besucher*in hat sich gemäß der Hygieneverordnung des Im Wizemann entsprechend zu verhalten. Die Hygieneverordnung kann auf Wunsch eingesehen werden.

7.4 Die Besucher*innen haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher*innen verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, auch in anderen Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

7.5 Sämtliche in dem "Im Wizemann" und auf dem Gelände gefundenen Gegenstände sind in der Verwaltung oder beim Ordnungsdienst abzugeben.

7.6 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem/der Betreiber*in oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

7.7 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

7.8 Es ist untersagt:

- im "Im Wizemann" zu rauchen. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet;
- Pfandbecher und Pfandflaschen ohne Genehmigung durch den/die Betreiber*in zu sammeln;
- die Veranstaltung zu stören und / oder in deren Ablauf einzugreifen;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Abschrankungen, FOH, Hinweistürme, Leitsysteme, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Grünanlagen, Masten aller Art und Dächer sowie Abtrennungen zwischen den einzelnen Zuschauerbereichen zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen;
- Feuer zu entzünden;
- Hallengänge mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern und anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen zu befahren. Ausnahmen: medizinisch erforderliche Rollstühle;
- ohne Zustimmung durch den/die Betreiber*in Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter anzubringen, zu verteilen und Sammlungen durchzuführen sowie Waren zum Kauf anzubieten;
- gewerbsmäßige Betätigungen im "Im Wizemann" oder auf dem Gelände ohne vorherige schriftliche Genehmigungen durch den/die Betreiber*in auszuüben;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- sonstige Sachen im "Im Wizemann" oder auf dem Gelände aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das "Im Wizemann" oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o. ä. zu verunreinigen;
- im "Im Wizemann" oder auf dem Gelände zu betteln und zu hausieren;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen

7.9 Das Mitbringen von professionellen Ton-, Film-, Foto-, oder Videoaufzeichnungsgeräten (insbesondere Kameras mit Wechselobjektiv) und das Anfertigen von ebensolchen Aufnahmen ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden veranstaltungsbezogen festgelegt. Es ist verboten Ton- und Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten, anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

7.10 Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung durch den/die Betreiber*in erlaubt; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat die Person, die ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für den/die Betreiber*in oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.

7.11 Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Betreiber gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

8. Durchsetzung der Hallenordnung

Der/Die Betreiber*in und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hallenordnung befolgt wird. Das Recht des/der Veranstalter*in und des/der Betreiber*in, von dem/der Besucher*in Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

9. Sonstiges

Die Besucher*innen des "Im Wizemann" und des Geländes werden darauf hingewiesen, dass der/die Betreiber*in, der/die Veranstalter/in oder deren Beauftragten von der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen machen.

10. Fahrzeugverkehr

10.1 Die Einfahrt auf das Gelände (Hinter- und Vorhof) ist nur für Berechtigte mit Einfahrterlaubnis durch den/die Betreiber*in gestattet.

10.2 Die schriftliche Einfahrerlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges anzubringen. Der/Die Betreiber*in ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die keine sichtbare Einfahrtserlaubnis ausweisen.

10.3 Auf dem gesamten Gelände und im "Im Wizemann" gelten die Bestimmungen der StVO.

10.4 Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals durch den/die Betreiber*in bzw. von dessen/deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

11. Haftung

11.1 Das Betreten des "Im Wizemann" und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der/die Betreiber*in nicht.

11.2 Die Haftung des/der Betreibers*in und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der/die Veranstalter*in, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11.3 Die Haftung des/der Betreibers*in oder des/der jeweiligen Veranstalter*in ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

11.4 Der/Die Betreiber*in haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.

11.5 Die Besucher*innen haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haftet für ihre Kinder.

11.6 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der/Die Betreiber*in haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

11.7 Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem/einer Besucher*in und dem/der Betreiber*in individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

11.8 Unfälle oder Schäden sind dem/der Betreiber*in unverzüglich anzuzeigen.

12. Schlussbestimmung

12.1 Diese Hallenordnung ist an den Zugängen zum "Im Wizemann" öffentlich ausgehängt.

12.2 Die einzelnen Regelungen dieser Hallenordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle veranstaltungsbezogene Anpassung einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

IM WIZEMANN
STR KULTUR

Stuttgart, 10. Oktober 2023